

Friedr. Vieweg & Sohn
in Braunschweig.

Z [36092]
Binnen kurzem erscheint und wird zur
Fortsetzung versandt:

Jahres-Bericht
über die
Untersuchungen und Fortschritte
auf dem Gesamtgebiete
der
Zuckerfabrikation

begründet von

Dr. R. Stammer.

Herausgegeben von Dr. Joh. Böck.

Vierunddreißigster Jahrgang
1894.

Mit 57 eingedruckten Abbildungen.
Gehestet 12 M. ord., 9 M. netto.

Der auch in diesem Jahre in einem umfangreichen stattlichen Bande erscheinende und mit zahlreichen instruktiven Abbildungen ausgestattete „Jahres-Bericht“ umfaßt alle im verflossenen Jahre bekannt gewordenen Erscheinungen, Fortschritte und Untersuchungen auf dem weiten Gebiete der Zuckerfabrikation insachgemäßer Anordnung, erschöpfernd der Vollständigkeit und gediegener Bearbeitung, und es bedarf keines besonderen Hinweises auf den eminent praktischen Wert, welchen ein so anerkannt wertvolles Nachschlagewerk wie der Jahres-Bericht über die Zuckerfabrikation für alle Zuckerindustriellen hat, in deren Kreisen derselbe seit nahezu 3½ Decennien fest eingebürgert ist.

Wir bitten Sie, auch für den vorliegenden neuen Band sich recht thätig zu verwenden.

Braunschweig, Ende August 1895.

Friedr. Vieweg & Sohn.

Zur Fortsetzung

[36001] erscheint demnächst:

Anti-Janssen von Lic. theol. Mücke.

= Lieferung 4. =

Ich bitte alle evangel. Herren Kollegen um thatkräftige Verwendung für dieses hervorragende Werk, dessen Verfasser es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, dem „berühmten“ kathol. Geschichtsschreiber Janssen Seite für Seite zu folgen und seine Geschichtsverdrehungen zu widerlegen.

Universitäts-Professoren, Theologen, Bibliotheken etc. sind Käufer.

Ich bitte um baldgef. Aufg. Ihrer Kontraktion.

Die 1. Lfg. steht in beliebiger Anzahl à cond. zu Diensten.

Hochachtungsvoll

Berlin-Schoeneberg. Edwin Runge.

Verlag von Franz Wahsen in Berlin.

Z [36078]

W., Mohrenstraße 13/14.

1895, 24. August.

Im Anschluß an meine vorläufige Ankündigung (Börsenblatt 1895 Nr. 145) beehre ich mich heute mitzuteilen, daß der nachbenannte Kommentar:

Die Preußischen Kostengesetze
vom 25. Juni 1895.

Preußisches Gerichtskostengesetz

und

Gebührenordnung für Notare.

Mit Kommentar in Anmerkungen,

Kostentabellen und Sachregister

herausgegeben von

Oskar Mügel.

Oberlandesgerichtsrath.

Ein Band von etwa 27 Bogen Lexikon-Oktav einschl. über 4 Bogen Kostentabellen.

Preis: Gehestet etwa 9 M. Gebunden 11 M.

Rabatt: in R. 25%, bar 30%.

= Drei-Exemplare: in Rechnung 13/12, gegen bar 9/8. =
(Gebundene Exemplare nur bar.)

nun im Druck beinahe vollendet ist und binnen kurzer Frist zur Ausgabe kommen wird, demnach also reichlich früh genug vor dem Inkrafttreten dieser neuen Gesetze.

Indem ich mir erlaube, hiermit Ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Werk zu lenken, glaube ich dasselbe Ihrem thätigen Interesse warm empfehlen zu dürfen. Denn wenn die empfehlenden Verhältnisse, unter denen dieser Kommentar seine Wanderung antritt, nicht trügen, so wird der Mügelsche Kommentar zu den neuen Kostengesetzen von vornherein eine maßgebende Stellung einnehmen. Die Vorzüge, die das Werk auszeichnen, wird das juristische Publikum wohl zu schätzen wissen.

Es sei erlaubt, diesbezüglich auf nachstehende Punkte hinzuweisen:

1. Der Verfasser dieses Kommentars ist in seiner Eigenschaft als Hülfsarbeiter im Königl. preuß. Justizministerium bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten zu diesen neuen Gesetzen beteiligt gewesen und hat bei deren Beratung im Landtage als Regierungskommissar fungiert. Demnach ist ihm, wie kaum einem andern, das Material in absoluter Vollständigkeit zur Verfügung gewesen, wofür zahlreiche selbständige Erörterungen zur Auslegung der Gesetze Zeugnis ablegen. — Für die Wertbemessung des Buches ist das insofern von hervorragender Bedeutung, als (nach der Vorrede des Verfassers) „die Verhandlungen des Landtages sich nur auf einzelne Punkte beziehen, und die Begründung der Regierungsvorlagen keine fortlaufende Erläuterung der Gesetze enthält.“

Bei der Bearbeitung sind neben den neuen Materialien auch die Ergebnisse der früheren Praxis, die Verfügungen des Justizministers, die Entscheidungen des Kammergerichts z. c. in umfassender Weise verwertet worden.

Die Tabellen, Berechnungsweise der Kosten in übersichtlicher Anordnung vorschriftend, sind in thunlichster Vollständigkeit beigegeben und für komplizierte Fälle zweckmäßige Beispiele eingesetzt.

2. Der Kommentar zu den beiden Gesetzen ist zu einem Werke zusammengefaßt, weil bei der Anwendung der Gebührenordnung erhebliche Teile des Gerichtskostengesetzes, namentlich die Bestimmungen über die Kosten in Grundbuchsachen auch seitens der Notare zu berücksichtigen sind, während andererseits die Gerichte zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Notare berufen sind. Für die Gerichte ist daher der Besitz beider Gesetze unentbehrlich.

3. Diese neuen Gesetze haben im ganzen Umfange der Monarchie und für alle in derselben bestehenden Rechtsgebiete Geltung. Der Verfasser dieses Kommentars ist in